

Wirtschaftsprüfung  
Steuerberatung  
Outsourcing  
Interimsservice  
Rechtsberatung  
Unternehmensberatung



www.coffra.de

## Editorial

### Ein sozialer Unruhezustand



Lieber Leser,

alle sprechen von der Krise. Diese macht sich in der Wirtschaft auch bereits massiv bemerkbar. Doch die arbeitende Bevölkerung dürfte bisher noch weitgehend verschont geblieben sein. Dies

ist letztlich auch auf den Umstand zurückzuführen, dass mehr als 25% der französischen Arbeitnehmer beim Staat beschäftigt sind und damit vor dem Verlust ihres Arbeitsplatzes relativ gut abgesichert sein müssten.

Auch stieg der monatliche Lohnindex in 2008 um 3% und dies bei einer äußerst moderaten Inflationsrate von 1%. Die Supermarktkette Leclerc konnte im Januar 2009 sogar Umsatzzuwächse von 10% verzeichnen. Auch die Skistationen sind in diesem Winter wie seit Jahren nicht mehr ausgebucht.

Trotzdem gingen Ende Januar mehr als 2 Millionen Franzosen auf die Straße und brachten ihren Unwillen gegen das vorliegende Krisenprogramm der Regierung, das insbesondere auf Investitionen und nicht auf eine Ankurbelung des Konsums abhebt, zum Ausdruck.

Der französische Staatspräsident versuchte in einer eineinhalbstündigen Fernsehansprache, die Wogen zu glätten und berief für den 18. Februar einen Sozialgipfel mit den Gewerkschaften im Elysée Palast ein. Bei dieser Gelegenheit wurden Steuererleichterungen und Direkthilfen für die schwächer verdienende Bevölkerung sowie eine Erhöhung

der Arbeitslosenunterstützung auf 75% angekündigt.

Dennoch ist die Mehrheit der Franzosen unzufrieden. Laut einer Umfrage vom 19. und 20. Februar, die die Tageszeitung Le Figaro bei „Opinion Way“ in Auftrag gab, gehen 61% der Befragten von einem kommenden Sozialkonflikt aus, wobei 36% einen solchen sogar wünschen.

Der Handlungsrahmen der französischen Regierung ist mittlerweile jedoch äußerst eingeschränkt und lässt kaum weitere „Geschenke“ zu. Die Verschuldungshöhe und das Haushaltsdefizit, das für 2009 höchstwahrscheinlich sogar 5% des BSP ausmachen wird, haben die Alarmglocken in Brüssel läuten lassen. Der Slogan „... Eine außergewöhnliche Krise fordert außergewöhnliche Maßnahmen“ dürfte auf Dauer als Antwort nicht ausreichen.

Die französische Regierung ist sich dessen bewusst, aber noch nicht die Bevölkerung.

Wir wünschen Ihnen nun viel Spaß und einige weitere Anregungen bei der Lektüre der vorliegenden Ausgabe.

Ihre DiagnosticNews-Redaktion

Dr. Kurt Schlotthauer  
kschlotthauer@coffra.fr

## Arbeitsrecht

### Neue Regeln zur Ruhestandsversetzung

#### 65 bis 69-jährige Arbeitnehmer

Das Grundprinzip ist nunmehr klar geregelt: Seit dem 1. Januar 2009 kann jeder Arbeitnehmer bis zum Erreichen seines 70. Lebensjahres tätig bleiben. Gegen seinen Willen kann er nicht vor diesem Zeitpunkt in den Ruhestand geschickt werden. Selbstverständlich kann der Arbeitgeber immer das Arbeitsverhältnis unter Einhaltung der einschlägigen Kündigungsvorschriften aufheben. Die Ruhestandsversetzung eines noch nicht 70-jährigen Arbeitnehmers ist jedoch nur unter Einhaltung gewisser Verfahrensvorschriften und insbesondere nur mit Einwilligung des Arbeitnehmers möglich.

Durch ein Dekret vom 30. Dezember 2008 werden die Modalitäten hierzu festgelegt. Dabei gelten für 2009 Übergangsvorschriften; erst ab 2010 werden die neuen Bestimmungen definitiv.

#### Übergangsregelungen für 2009

Die Ruhestandsversetzung eines 65 bis 69-jährigen Arbeitnehmers kann in 2009 nur in folgender Weise durchgeführt werden:

- entweder die Ankündigung wurde ihm bereits vor dem 1. Januar 2009 angezeigt
- oder der Arbeitnehmer hat auf Anfrage des Arbeitgebers, die min-

destens drei Monate vor dem gewünschten Ausscheiden zugegangen sein muss, innerhalb eines Monats seine Absicht auf Weiterarbeit nicht kundgetan.

#### Regelungen ab 2010

Von diesem Zeitpunkt an ist für den Arbeitgeber und den Arbeitnehmer zu unterscheiden:

- Soweit der Arbeitgeber die vorzeitige Pensionierung des 65 bis 69-jährigen Mitarbeiters wünscht, muss er dies dem betroffenen Arbeitnehmer drei Monate vor dessen Geburtstag mitteilen. Bei einer negativen Antwort des Arbeitnehmers kann der Arbeitgeber seine Anfrage erst im nächsten Jahr wiederholen und – soweit auch hier eine Verweigerung erfolgt – kann er dies bis zum Erreichen des 70. Lebensjahrs des Mitarbeiters fortsetzen.
- Die Verweigerung des Arbeitnehmers muss innerhalb eines Monats nach Anfrage erfolgen.

Die neuen Bestimmungen sind in die Überlegungen der Personalpolitik der Unternehmen aufzunehmen. Für die 65-jährigen Arbeitnehmer sollte ein Aktionsplan bestehen.

## Wirtschaft

### Die CAC40-Unternehmen in 2008

#### Ein trügerisches Bild

Betrachtet man die bereits veröffentlichten oder mit großer Wahrscheinlichkeit zu erwartenden Ergebnisse der 40 größten französischen Börsenunternehmen („CAC40“) für 2008, so könnte der Eindruck entstehen, dass vielleicht doch nicht alles so düster aussieht. Denn ein kurzer Vergleich mit den Gewinnen in 2007 löst noch keine Alarmstimmung aus.

Gegenüber dem Vorjahr (100 Mrd. €) erwirtschafteten die „CAC40“-Unternehmen immer noch ein Ergebnisvolumen von rund 85 Mrd. €. Nur vier Gesellschaften weisen, gegenüber drei in 2007, einen Verlust aus, wobei das Minusergebnis vom Automobilhersteller PSA besonders überraschte. Aber auch Air France KLM musste insbesondere wegen der Auswirkungen der hohen Treibstoffkosten und kostspieligen Absicherungsverträge eine Negativsituation ankündigen.

Die französischen Bankgesellschaften konnten hingegen weiterhin – mit Ausnahme von Dexia – einen Gewinn, wenn auch stark rückläufig, ausweisen.

So konnten, soweit man den Analysten glauben schenken darf, sogar 19 Unternehmen eine Gewinnsteigerung ausweisen. Mit Abstand den höchsten Gewinn erzielte dabei wiederum Total (ca. 14. Mrd. €).

Der noch relativ gemäßigte Rückgang (15%) des Gewinnvolumens aller

„CAC40“-Unternehmen gegenüber dem Vorjahr steht aber im krassen Widerspruch zur Entwicklung des derzeitigen Börsenkurses. Im Vergleich zu 2007 ist in der Zwischenzeit ein Börsensturz von 45% und seit Beginn dieses Jahres von mehr als 14% eingetreten. Diese Tendenz wird teilweise bereits durch die veröffentlichten Gewinnerwartungen für 2009 bestätigt. Die Quartalszahlen Ende März 2009 werden einen besseren Ausblick auf das Gesamtjahr ermöglichen.

## Steuerrecht

### Verbindlichkeiten der verschmolzenen Gesellschaft

#### Bestandteil der Anschaffungskosten

Die Verbindlichkeiten der verschmolzenen Gesellschaft, die bereits vor der Fusion existierten, sind Bestandteil der Einbringungswerte, also Anschaffungskosten und kein Aufwand bei der aufnehmenden Gesellschaft. Dies insbesondere dann, wenn die aufnehmende Gesellschaft über die Entstehung und die Existenz der Verbindlichkeit Kenntnis hatte, bzw. hätte haben müssen. So entschied der oberste Verwaltungsgerichtshof („Conseil d'Etat“) mit Urteil vom 27. Juni 2008 und kommt auf den ersten Blick zu einem anderen Ergebnis als in einer früheren Entscheidung (7. Juni 2008).

Das abweichende Urteil beruht jedoch nur auf einer anderen Tatbestands-

würdigung. In Wirklichkeit erfolgt eine weitere Bestätigung der bisherigen höchstrichterlichen Rechtsprechung: Entscheidend ist die Kenntnis bei der aufnehmenden Gesellschaft über die Existenz der bestehenden Belastung und die ihr obliegende Verpflichtung, sich hierüber eingehend zu informieren.

In dem zugrunde liegenden Sachverhalt war das verschmolzene Unternehmen Anteilseigner einer steuerlich transparenten Gesellschaft („SCI“) und musste im Rahmen der steuerlichen Ergebnisübernahme anteilig deren Verluste übernehmen. Die hieraus entstandene Verpflichtung war im Einbringungswert der verschmolzenen Gesellschaft zu berücksichtigen.

## Zivilrecht

### Geltendmachung einer Konkursforderung

#### Einfache Bevollmächtigung ausreichend

Jeder Angestellte eines Unternehmens, der über eine formgültige Vollmacht verfügt, kann gegenüber dem Konkursverwalter bestehende Forderungen seines Unternehmens geltend machen. Eine spezifische Bevollmächtigung oder eine besondere Stellung des Angestellten innerhalb des beantragenden Unternehmens sind nicht erforderlich und können dementsprechend auch nicht von dem Konkursverwalter gefordert werden. In der Praxis sind häufig

entsprechende Verweigerungen festzustellen, z.B. wegen eines zu allgemein gehaltenen Antrages, einer unleserlichen Unterschrift, einer für nicht ausreichend erachteten Position des Antragstellers im Unternehmen etc.

In einer neueren höchstrichterlichen Entscheidung wurde der Konkursverwalter verurteilt, dem Antrag auf Eintragung einer Konkursforderung, die durch einen hierzu beauftragten Angestellten erfolgte, stattzugeben.

## Steuerrecht

### Eigenbesteuerung einer Arbeitsgemeinschaft (GIE)

#### Folgen aus handelsrechtlichen Verstößen

Die Eigentümer eines Flugzeuges bündelten ihre Interessen und gründeten hierzu eine Arbeitsgemeinschaft („Groupement d'Interêt Economique“, „GIE“). Das „GIE“ vermietete das Flugzeug über eine GmbH („SARL“) an ein Touristikunternehmen. Die erforderlichen Verwaltungsarbeiten wurden von der GmbH übernommen.

Ein „GIE“ wird grundsätzlich nach den Regeln für Personengesellschaften besteuert, d.h. die von ihm erzielten Gewinne und Verluste werden unter den Mitgliedern des „GIE“ aufgeteilt und von diesen persönlich steuerlich genutzt. Der oberste Verwaltungsgerichtshof („Conseil d'Etat“) untersagte in seiner Entscheidung vom 29. August 2008 nunmehr dem „GIE“ diese Steuertransparenz und unterwarf es der eigenen Körperschaftsteuer. Die bisher erzielten

Verluste können damit nur mit Gewinnen des „GIE“ verrechnet werden.

Der „Conseil d'Etat“ führt in seinem Urteil aus, dass die bestehende Arbeitsweise des „GIE“ einen Verstoß gegen die Vorschriften des Handelsgesetzbuches darstelle und die von ihm entwickelte Aktivität eigenständig ohne Verbindung zu den Tätigkeiten der Mitglieder ausgeführt worden sei. Das „GIE“ wäre deshalb wie ein eigenes Steuersubjekt zu behandeln.

In dem vorliegenden Fall, in dem das „GIE“ seit Gründung nicht die Vorschriften des Handelsgesetzbuches erfüllte, lag damit die Körperschaftsteuerpflicht auch von Beginn an vor. Eine Verrechnung der bisherigen Verluste auf der Ebene der Mitglieder des „GIE“ war deshalb nicht möglich und rückgängig zu machen.

## Steuerrecht

### Erwiderungsfristen auf Steuerbescheid

Nach Abschluss einer Betriebsprüfung ergeht im Rahmen des „kontradiktorischen“ („Prinzip des gegenseitigen Anhörens“) Berichtigungsverfahrens ein vorläufiger Bescheid. Dieser Bescheid ist eingehend zu begründen, um dem Steuerpflichtigen zu ermöglichen, seine Einwendungen zu formulieren oder den Bescheid zu akzeptieren.

Der Steuerpflichtige kann innerhalb von 30 Tagen nach Zugang des Bescheids seine Einwände geltend machen. Darüber hinaus verfügt er seit dem 1. Januar 2008 über eine gesetzlich zustehende Verlängerungsfrist von weiteren 30 Tagen; dies jedoch nur, soweit er auch ausdrücklich diese Frist innerhalb einer 30-Tage-Zeitspanne bean-

tragt. Ein bloßer „Auskunftsantrag“ des Steuerpflichtigen ist nicht ausreichend.

Soweit nun die Finanzverwaltung den Steuerpflichtigen um zusätzliche Informationen auffordert, ist grundsätzlich von einer 30-Tages-Erwiderungsfrist auszugehen. Diese Frist kann jedoch auch ausdrücklich verringert werden.

Soweit die Finanzverwaltung die Erwiderungsgründe des Steuerpflichtigen nicht akzeptiert, ist sie verpflichtet, dies begründend darzulegen. Sie ist hingegen nicht gehalten, ihn um zusätzliche Präzisionen oder Begründungen aufzufordern. Eine entsprechende Maßnahme der Finanzverwaltung stellt nämlich nur eine freiwillige Handlung („mesure gracieuse“), aber keinen einklagbaren Akt dar.

## Steuerrecht

### Höhere Besteuerung der Kapitaleinkünfte

#### Neue Solidaritätsbezüge („revenu de solidarité active RSA“)

Ab dem 1. Juni 2009 tritt eine neue Solidaritätsrente („revenu de solidarité active“ – „RSA“) in Kraft, die sowohl dem Arbeitslosen als auch dem aktiven Berufstätigen das Existenzminimum sichern und bei der Rückkehr in das Berufsleben helfen soll. Gleichzeitig werden damit einige bestehende Unterstützungsregelungen („RMI“, „API“, ...) aufgehoben.

Die Finanzierung der Solidaritätsrente erfolgt durch eine zusätzliche Abgabe, die in Höhe von 1,1% auf alle Vermögenseinkünfte und Wertpapiererträge erhoben wird (z.B. Immobilien, Divi-

dende, Bucherträge). Die bereits auf diesen Einkünften liegenden Abgaben, die sich bisher auf 11% beliefen, erhöhen sich damit ab dem 1. Januar 2009 auf 12,1%.

So werden z.B. die Buchgewinne aus der Veräußerung von Beteiligungen, Wertpapieren etc. von natürlichen Personen ab dem 1. Januar 2009 insgesamt zu einem Satz von 28,1% (bisher: 16+11=27%) versteuert oder Dividenderträge, die seit 2008 wahlweise einer Quellenbesteuerung zum Pauschalsatz von 18% unterliegen, einer Gesamtbesteuerung von 30,1% unterworfen.

## Handelsrecht

### Fehlende Vertretungsmacht

#### Satzungseintragung entscheidend

Die Beschlüsse der Gesellschaftergremien können Dritten nur rechtswirksam entgegengehalten werden, wenn sie in den Gesellschaftsstatuten, die ordnungsgemäß beim Handelsgericht hinterlegt sind, eingetragen wurden. Die Veröffentlichung der Beschlüsse ist hierzu eine notwendige Voraussetzung, aber nicht ausreichend, um sie gegenüber Dritten geltend machen zu können.

Der Entscheidung des Kassationsgerichtshofes vom 3. Juni 2008 lag folgender Sachverhalt zugrunde: Die Statuten einer vereinfachten Aktiengesellschaft („SAS“) sahen vor, dass nur der Präsident die Gesellschaft nach außen vertreten konnte, dass aber durch normalen Gesellschafterbeschluss dem Generaldirektor die gleichen Rechte ein-

geräumt werden könnten. Ein entsprechend gefasster Beschluss wurde nun beim Handelsregister veröffentlicht, aber nicht in die dort hinterlegten Statuten der Gesellschaft aufgenommen. Dies war, laut Gerichtsentscheidung, nicht ausreichend, um die Vertretungsmacht des Generaldirektors rechtswirksam gegenüber Dritten geltend machen zu können. Nur die Satzung begründet, so der Kassationsgerichtshof, eine Rechtswirkung gegenüber Dritten. Der Generaldirektor hätte sich über den fehlenden Satzungseintrag informieren müssen. Die von ihm eingereichte Klage der Gesellschaft wurde deshalb mangels fehlender Vertretungsbefugnis abgewiesen.



## Intern

## Hauptversammlung des „CEFA“

## Weitere erfolgreiche Tätigkeiten in 2008

Der „Club Economique Franco-Allemand“ („CEFA“) kann auf ein interessantes und erfolgreiches Jahr 2008 zurückblicken, so bestätigte es jedenfalls der Präsident des Clubs, Francis Mer, ehemaliger französischer Finanz- und Wirtschaftsminister, in seinem Geschäftsbericht im Rahmen der Mitgliederversammlung am 10. Dezember 2008.

Der Club kann in der Zwischenzeit auf 260 Mitglieder zurückgreifen: Seit seiner Gründung im Oktober 2005 wurden bisher 39 Veranstaltungen organisiert, wobei mindestens jeden Monat ein Treffen stattfand: teilweise im Rahmen eines Abendessens, eines Frühstücks, aber auch zusammen mit der Deutsch-Französischen Handelskammer („CFACI“) als Podiumsdiskussion. Die behandelten Themen hielten sich weitgehend an die Zielrichtung, die sich der deutsch-

französische Wirtschaftsclub gab, wie: Darlegung deutsch-französischer Unterschiede, vorgetragen von hochrangigen Referenten (Jean-Pierre Jouyet, Henrik Uterwedde) oder europäische Fragen wie Galileo (von Kommissar Jacques Barrot referiert) oder Energiefragen (erläutert von der Präsidentin von Areva, Anne Lauvergeon) und viele andere.

Ein Höhepunkt war erstmalig eine Reiseveranstaltung des CEFA im Oktober 2008, auf der zwei Unternehmen: Villeroy & Boch (Mettlach) und Arcelor-Mittal (Dillingen) sowie ein stillgelegtes Bergwerk, das nunmehr als Museum ausgebaut, besichtigt wurden.

Die bereits für 2009 angekündigten Referenten und deren Themen lassen ein weiteres interessantes Jahr des CEFA erwarten.

## Handelsrecht

## Irreführende Markenankündigung

## Strafrechtliche Folgen

Ein Distributor lädt zu einer Verkaufsförderung ein und kündigt u.a. die Präsenz einiger großer Marken, so auch die von Hugo Boss an. Die Gesellschaft Hugo Boss France leitet daraufhin ein Verfahren zwecks Beschlagnahme einiger gefälschter Produkte ein. Das hierzu aufgenommene Protokoll ergibt, dass bei der Verkaufsförderung überhaupt keine Hugo-Boss-Artikel angeboten wurden. Die Gesellschaft Hugo Boss France erhebt nunmehr Klage gegenüber dem Distributor. Das angerufene Gericht entscheidet, dass der Beklagte den Tatbestand der Fälschung („contrefaçon“) erfüllt habe.

Die von der Verkaufsorganisation praktizierte Methode, durch die Ankündigung

einer großen Marke, die jedoch später nicht im Verkaufsangebot enthalten ist, eine falsche Erwartung bei den potentiellen Käufern zu kreieren, kann den Tatbestand diverser Verbote erfüllen und damit auch zu sehr unterschiedlichen Sanktionen führen, z.B. Falschwerbung („publicité mensongère“), unerlaubter Wettbewerb und sogar, wie die obige Entscheidung zeigt, zu dem Strafdelikt der Fälschung.

Dabei ist daran zu erinnern, dass die Fälschung („contrefaçon“) bis zu einer Strafe von 300 000 € bei natürlichen Personen (bei juristischen Personen bis zu 1,5 Mio €) und einer Haft von drei Jahren führen kann.

## Intern

## Nochmaliger Seminarhinweis

**Das nächste bereits als Klassiker bezeichnete Intensiv-Seminar „Frankreich – Bilanzierung, Besteuerung, Recht 2009“ findet am 25. März 2009 in Hamburg statt.**

**Das ausführliche Programm finden Sie wie immer unter [www.coffra.de](http://www.coffra.de)**

**Sonderkonditionen auf Anfrage erhältlich:  
[info@coffra.fr](mailto:info@coffra.fr)**

## Steuerrecht

## Rückerstattung der Mehrwertsteuer

## Formvorschrift ist unabdingbar

Die uneinbringlichen Kundenforderungen stellen große Liquiditätsprobleme für die betroffenen Unternehmen dar. Ein erheblicher Teil davon resultiert aus der an den Staat im Voraus bezahlten Mehrwertsteuer (19,6%). Die Rückerstattung bzw. die Verrechnung mit Vorsteuerbeträgen kann jedoch nur bei Vorliegen von zwei Voraussetzungen beantragt bzw. vorgenommen werden und zwar:

- es ist nachzuweisen, dass die Forderungen definitiv verloren sind
- es ist dem Kunden auf der Rechnungskopie mitzuteilen, dass diese Rechnung nicht bezahlt wurde und die entsprechende Mehrwertsteuer auch nicht von ihm zum Vorsteuerabzug genutzt werden kann.

Der Nachweis der Uneinbringlichkeit einer Forderung wird laut Steuergesetz durch ein definitiv gewordenes Urteil über die Liquidation des Schuldners erbracht. Die bloße Eröffnung eines solchen Verfahrens wird hingegen nicht als ausreichend erachtet. Dies wurde in ei-

nem jüngeren Urteil des Verwaltungsgerichtes von Marseille (27. Mai 2008) wiederum bestätigt. Die Rückerstattung der Mehrwertsteuer durch den Gläubiger eines Liquidationsverfahrens wurde dabei von der Versendung eines Duplikates der ursprünglichen Rechnung, auf der die bisherige Nichtzahlung erklärt wurde, abhängig gemacht. Laut dem vorliegenden Urteil ist die „berichtigte Rechnung“ (Verzicht) – um eine solche handelt es sich bei der Zustellung des Duplikats – vor Abschluss des Liquidationsverfahrens zu verschicken. Damit soll der Staatskasse im Rahmen des laufenden Verfahrens noch ermöglicht werden, ihre eigene Forderung gegenüber dem Schuldner geltend zu machen.

Hinsichtlich der Vorsteuerüberschüsse, die sich z.B. bei Unternehmen mit rückläufigen Verkäufen ergeben können, ist darauf hinzuweisen, dass seit dem 1. Januar 2009 eine monatliche Rückerstattung beantragt werden kann. Bisher waren entsprechende Anträge nur vierteljährlich möglich.

## Steuerrecht

## Steuerliche Organschaft

## Liquidation der Obergesellschaft

Es sei daran erinnert, dass die französische Organschaft („intégration fiscale“) vorsieht, die Gewinne und Verluste der Organgesellschaften bei der Obergesellschaft zu sammeln und gegebenenfalls nach Kompensation zu versteuern. Im Falle des Wegfalls der Obergesellschaft, z.B. wegen Liquidation, waren die bisher an die Obergesellschaft transferierten, noch nicht genutzten Verluste der Organtöchter definitiv verloren.

Durch das Nachtragshaushaltsgesetz 2008 („Loi de finances rectificative 2008“) wurde dies geändert. Es ist nunmehr möglich, im Falle eines Insolvenzverfahrens der Obergesellschaft einer

Organschaft, die noch nicht verbrauchten Verluste der Organtöchter diesen wieder zuzuordnen. Somit werden in Zukunft trotz Beendigung der Organschaft die von den Organtöchtern stammenden Verlustvorträge weiterhin fortbestehen und von diesen entsprechend genutzt werden können. Gleichzeitig wird auch die Möglichkeit eingeräumt, nach Wegfall der Obergesellschaft diese durch eine andere Gesellschaft zu ersetzen und eine neue Organschaft mit den bestehenden Organtöchtern zu bilden. Auch in diesem Falle können die vorliegenden Verluste weiterverwendet werden.

COFFRA

Compagnie Fiduciaire  
Franco-Allemande155, Bd Haussmann  
75008 Paris

Telefon: +33 1 43 59 33 88

Telefax: +33 1 45 63 93 59

E-Mail: [info@coffra.fr](mailto:info@coffra.fr)[www.coffra.de](http://www.coffra.de)

## Legal Disclaimer

Der Inhalt dieser Publikation stellt weder eine individuelle Auskunft, Beratung oder Empfehlung, einen dementsprechenden Rat noch ein Gutachten dar. Wir übernehmen dafür keinerlei Haftung.

Der Veröffentlichung dieser Informationen liegt kein rechtsgeschäftlicher Wille zugrunde und deren Nutzung führt zu keinerlei Vertragsverhältnis. Gleiches gilt auch für die integrierten Angebote, weitere Informationen oder Publikationen anzufordern.

Obwohl wir bei Ermittlung und Auswahl der Informationen um höchste Sorgfalt bemüht sind, übernehmen wir keine Gewähr für deren Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität.

Sollten Sie auf Basis dieser Informationen eine geschäftliche Entscheidung treffen wollen, lassen Sie sich bitte zuvor von uns beraten, damit Ihre individuellen Begleitumstände in die Entscheidungsfindung einfließen können.

Paris, im März 2009